



Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „PV- Freiflächenanlage Ehenfeld-Irleshof“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hirschau im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „PV-Freiflächenanlage Ehenfeld-Irleshof“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Der zu überplanende Bereich umfasst die FINr. 595, Gem. Ehenfeld. Auf den beigefügten bzw. nebenstehenden Lageplan (Vorentwurfsskizze) wird verwiesen

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung dient der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 BauNVO ausweisen, der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger ist das Büro Rösch Architekten und Stadtplaner GmbH, Gebenbach, beauftragt. Der Geltungsbereich des Verfahrens ist auf dem Planauszug ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet durch eine **öffentliche Auslegung** des Planentwurfs statt.

Einsehbar sind ein textlicher Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und ein Vorentwurf mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie integrierter Grünordnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans sowie der Flächennutzungsplanänderung und die jeweilige Begründung liegen im **Rathaus der Stadt Hirschau, Bauamt, Zimmer Nr. 14, 1. Stock, Hauptstr. 57, 92242 Hirschau** vom 15.01.2026 bis einschließlich 17.02.2026 während der Dienstzeiten

**Montag, Dienstag, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 11:45 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 11:45 Uhr**

öffentlich aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/ die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes/der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Öffentlichkeit wird während dieser Zeit (ggf. nach telefonischer Terminvereinbarung) Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an stadt@hirschau.de gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planungen unterrichten zu lassen.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften, auf die im Bebauungsplanentwurf verwiesen wird (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Allgemeine Verwaltungsvorschriften und DIN-Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung), können ebenfalls eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.hirschau.de/aktuelles/bekanntmachungen bzw. auf dem Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter der Internetadresse <https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hirschau, den 2. Januar 2026
STADT HIRSCHAU


Hermann Falk
Erster Bürgermeister